

## **Stellungnahme des AFET zum Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)**

#### **Drucksache 59/09**

Der AFET hatte sich bereits am 27. Mai 2008 zur Diskussion bezüglich eines Bundeskinderschutzgesetzes in einer Stellungnahme geäußert und am 16.12.2008 zum Referatsentwurf des Gesetzes Stellung bezogen. Vom Grundsatz her sieht er keinen neuen Sachverhalt, der seine damalige Äußerung relativiert. Der AFET bedauert, dass die - im Vorfeld der Gesetzesinitiative und zum Referatsentwurf des Gesetzes erfolgten - kritischen Anmerkungen mehrerer Fachverbände im vorliegenden Gesetzesentwurf im Wesentlichen keine Beachtung fanden.

Der AFET lehnt den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes ab und begründet dies wie folgt:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der vorliegende Gesetzentwurf enthält nur wenig neue substantielle Regelungen, die zu einer Verbesserung des Kinderschutzes beitragen könnten. Einzelne Regelungen formulieren Selbstverständlichkeiten oder greifen auf bereits vorhandene Gesetze zurück. Weitere Regelungen (Änderung § 8a SGB VIII Abs. 1) sind für einen wirksamen Kinderschutz kontraproduktiv.
- 1.2 Es stellt sich die Frage, ob das Bundeskinderschutzgesetz seinen Anspruch einlösen kann. Notwendige Änderungen mit Blick auf einen präventiven Kinderschutz (z.B. frühe Hilfen) sind nicht vorgesehen. Eine Reduktion des Kinderschutzes auf die Krisenintervention greift jedoch fachlich zu kurz.
- 1.3 Bei dem Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes fehlt eine Gesetzesfolgenabschätzung für die Kommunen. Diese ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Der AFET wies in seiner oben genannten Stellungnahme darauf hin, dass ein wirksamer Kinderschutz nicht an fachlicher Kompetenz oder unklaren Verfahren scheitert, vielmehr benötigen die Kommunen die erforderliche finanzielle Ausstattung, um die vorhandenen fachlichen Anforderungen wirksam umsetzen zu können.
- 1.4 Das KJHG hat vor zwanzig Jahren zu einem Paradigmenwechsel geführt und im SGB VIII die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei ihrer Erziehungsaufgaben in den Mittelpunkt gestellt. Der AFET sieht die Gefahr, dass mit dem neuen Gesetz eine Eingriffsmentalität gefördert wird, die den Zielen des KJHG widerspricht und die Beratungsaufgabe der Jugendhilfe infrage stellt. Eine solche Entwicklung ist für einen frühzeitigen Schutz von Kindern nicht förderlich.

- 1.5 Viele Bundesländer haben inzwischen eigene gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindeswohl getroffen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der AFET im Vorweg bundesgesetzlicher Änderungen eine Abstimmung mit den Ländern. Dies insbesondere bezüglich der Regelungen, die Landesrecht berühren (Art. 1, § 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen). Eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen scheint für einen bundesweit gelingenden Kinderschutz unabdingbar.

Trotz seiner grundsätzlichen Ablehnung eines Bundeskinderschutzgesetzes werden vonseiten des AFET die Einbeziehung der benachbarten Disziplinen und die Benennung ihrer Verantwortung begrüßt. Wirkung werden diese Regelungen jedoch nur zeigen, sofern sie auch in den rechtlichen Regelungen und Gesetzen dieser Disziplinen Ausdruck finden. Der AFET sieht, dass die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu den Nachbardisziplinen und die gesetzliche Verpflichtung dieser zum eigenständigen Handeln und zur Kooperation im Gefährdungsfall eine große Bedeutung zur Sicherung des Kindeswohls haben.

## **2. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **Artikel 1**

#### § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Nach Auffassung des AFET geht sie jedoch nicht über bestehenden Regelungen im BGB und SGB VIII hinaus und wäre demzufolge entbehrlich. Wichtig wäre, in § 1 (3) „*Eltern*“ durch „Eltern und andere Erziehungsberechtigte“ zu ergänzen.

#### § 2 Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch Geheimnisträger

Die Regelung wird begrüßt, weil sie mehr Klarheit für Personen schafft, die der Schweige- und Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Darüber hinaus wurde die Diskussion im Vorstand kontrovers geführt, ob eine *Befugnis* zur Informationsweitergabe ausreicht, oder dies – vor dem Hintergrund der erheblichen Gefährdung von Leib und Leben eines Kindes - durch eine "*Verpflichtung*" ersetzt werden sollte. Hier kam kein einheitliches Meinungsbild zustande.

#### § 3 Informationspflichten für andere Berufsgruppen

Die Regelungen zu den Informationspflichten für andere Berufsgruppen hält der AFET für problematisch.

Zum einen müssen die unter diesen Paragrafen fallenden Berufsgruppen näher bestimmt werden, soweit sie nicht der – in der Begründung genannten – Gruppe der Lehrer/innen angehören.

Bezüglich der Berufsgruppe der Lehrer/innen sieht der AFET, dass diese nicht über ein Bundesgesetz zu verpflichten ist.

Des Weiteren ist die Regelung mit Blick auf die Änderungen in § 2 nicht nachvollziehbar. Während heilende Berufe in § 2 dazu angehalten sind, im Rahmen ihrer fachlichen Möglichkeiten nicht nur eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, sondern auch auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken, gilt dies für andere Berufsgruppen - und damit auch für die in der Begründung explizit genannten - Lehrerinnen und Lehrer nicht. Sie sollen Anhaltspunkten nachgehen, Personensorgeberechtigte informieren und sind befugt - falls notwendig - das Jugendamt zu informieren.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass eine zu schnelle Abschiebung gerade dieser bereits hoch belasteten Kinder aus den Regelschulen erfolgt, was zu einer weiteren Belastung in den Familien und Gefährdung der Kinder führen kann. Vor diesem Hintergrund muss die Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer, die als einzige Kontakt zu allen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern hat, in die dauerhafte Verantwortung einbezogen werden.

Um den Schutz von Kindern zu gewährleisten, muss die Arbeit und Kooperation gerade an den Schnittstellen zwischen den Professionen gut gelingen. Vor diesem Hintergrund scheint dem AFET die unter 1.5 in dieser Stellungnahme genannte Harmonisierung von Bundes- und Ländergesetzen unabdingbar notwendig.

Darüber hinaus stellt sich auch bei diesem Paragraphen die Frage wie zu § 2, ob eine *Befugnis* zur Informationsweitergabe ausreicht, oder ob diese Formulierung – vor dem Hintergrund der erheblichen Gefährdung von Leib und Leben eines Kindes - durch die Formulierung "*Verpflichtung*" ersetzt werden muss.

## **Artikel 2      Änderung des 8. Buches Sozialgesetzbuch**

### § 8a    a)

Die Änderungen von Abs. 1 - Einführung eines in der Regel verpflichtenden Hausbesuchs - wird abgelehnt. Sie führt nicht zu einer Verbesserung des Kinderschutzes, vielmehr bleibt zu vermuten, dass sie in vielen Einzelfällen das Gegenteil bewirken kann. Regelmäßige Hausbesuche bereits zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung werden das Vertrauen der einzelnen Familie zum Jugendamt nachhaltig beeinträchtigen. Darüber hinaus kann eine mühsam erarbeitete gesellschaftliche Grundstimmung der Dienstleistung im Rahmen von Freiwilligkeit gefährdet werden. Gerade für die Weiterentwicklung präventiver und frühzeitig wirkender Hilfen wäre dies kontraproduktiv.

Auch die jetzige Fassung des § 8a (1) lässt den Hausbesuch zu. In vielen Fällen ist er auch das richtige und geeignete Mittel. Allerdings ist es Aufgabe des Jugendamtes im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden, was das geeignete methodische Handeln ist - und das kann, muss aber nicht der Hausbesuch sein.

Auch Regelungen zur Inaugenscheinnahme des Kindes sind insofern überflüssig, als die im bisherigen § 8a (1) geforderte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen kaum anders als durch Inaugenscheinnahme erfolgen kann.

Die Einführung eines Automatismus und die kleinteilige Regelung methodischer Einzelfragen verhindern einen wirksamen Kinderschutz eher, als dass sie ihn fördern. Es besteht die Ge-

fahr, dass die Fallbearbeitung routinemäßig bearbeitet wird und dabei die komplexen Geflechte und Zusammenhänge bei Kindeswohlgefährdung außer Blick geraten.

Dem AFET ist darüber hinaus wichtig, dass die Änderung § 8a (1) eine Haltung gegenüber Eltern hervorbringt, die Misstrauen bei diesen fördert. Gerade in komplexen Kinderschutzfällen ist Vertrauen wichtig, um mit den Familien in einen Hilfekontakt zu kommen und hierdurch einen wirksamen und dauerhaften Kinderschutz sichern zu können.

#### § 8a b)

Die Regelung in § 8a Absatz 2 führt lediglich zu einer Klarstellung der Aufgaben der freien Träger. Der AFET begrüßt daher die Änderung.

#### § 86 c

Die Ergänzung von Absatz 2 wird grundsätzlich begrüßt. Dies gilt insbesondere für das Übergabegespräch bei der Fortsetzung der Hilfe nach §§ 27ff. SGB VIII sowie bei Fällen mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls des Kindes.

Absatz 2 sollte in zwei getrennten Absätzen gefasst werden. Um die Eltern nicht in eine Objektstellung zu drängen, sollten diese insbesondere bei freiwilligen Leistungen im Vorweg darüber informiert werden, dass und welche Daten übermittelt werden. Dies sollte nach Absatz 2 Satz 1 eingefügt werden. Hierbei geht es nicht nur um die Hilfen zur Erziehung, sondern auch um die Fälle, die vom Jugendamt im Kontext eines präventiven Kinderschutzes regelmäßig betreut und begleitet werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 werden dann zu Absatz 3. Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Hannover, 29.01.2009

Der AFET-Vorstand